

Satzung des Fördervereines, „Lürriper in der Altenarbeit“ e.V. Mönchengladbach **VR 5149 beim Amtsgericht Mönchengladbach**

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen: **Förderverein, „Lürriper in der Altenarbeit“ e.V. - Mönchengladbach**, kurz **Förderverein, „Linda“ e.V. - Mönchengladbach** genannt – Er ist in Mönchengladbach angesiedelt, im Stadtteil Lürrip.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der **Förderverein, „Lürriper in der Altenarbeit“ e.V. - Mönchengladbach** – kurz **Förderverein, „Linda“ e.V. - Mönchengladbach** genannt – mit Sitz in Mönchengladbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe im Stadtteil Lürrip / Mönchengladbach.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Begegnung zwischen Senioren im Stadtteil mit den im Stadtteil ansässigen Vereinen
2. Angebote und Gestaltung von Veranstaltungen für Senioren
3. Durchführung und Bezuschussung von Freizeiten und Seminarangeboten für Senioren
4. Hilfestellung für die älteren Mitbürger im Stadtteil in sozialer, gesundheitsfürsorglicher und betreuender Hinsicht.
5. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern diese i. S. des Absatzes 1 sind und den Interessenlagen der älteren Mitbürger entsprechen.
6. Der Verein kann für die Hilfe bei größeren Aufgaben und Projekten sowie zur Erzielung laufender Einkünfte, die zur Förderung langfristiger Aufgaben dienen sollen, Vermögen bilden.
7. Der Verein kann öffentliche Zuschüsse entgegen nehmen, verwalten und weiter leiten.
8. Der Verein arbeitet politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Auslagererstattung kann gewährt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder sind, auch wenn sie ein Amt bekleiden, für den Verein ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und sich hierzu bekennt.

(2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele des Vereins durch Zuwendungen unterstützen möchte.

(3) Über die Aufnahme in den Verein (der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden) entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese hat bei ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einem Monat, mitgeteilt werden. Sie endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person. - Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung muss dem Betroffenen Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden. (Ein wichtiger Grund wäre, wenn, trotz entsprechender Mahnungen, vereinschädigendes Verhalten vorliegt oder, trotz Mahnung, das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag für 2 Jahre im Rückstand liegt.)

(6) Beiträge können vom Verein erhoben werden. Über deren Höhe beschließen die Mitglieder der Gründungsversammlung, in den Folgejahren die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstand sind i. S. des § 26 des BGB der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in an.

Der Vorsitzende ist kraft Amtes zugleich der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die Vorstandsbeschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ausführt.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a) die Benennung des Geschäftsführers

b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

c) für die Vorlage eines Kassenabschlussberichts bei der Mitgliederversammlung, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.

d) Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes

e) Verabschiedung des jährlichen Vereinsprogramms

f) die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber öffentlichen Institutionen, wie Stadtverwaltung, örtlicher Vereine, etc.

g) der Vorstand kann eigenverantwortlich Beisitzer oder Berater bestellen

(5) Der Vorstand tagt mindestens 4x im Jahr. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Beratungs- und Entscheidungsunterlagen müssen der Einladung beigelegt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch gefasst werden, sofern Eilbedürftigkeit besteht, müssen trotzdem bis zur nächsten Sitzung niedergeschrieben werden.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vertritt der verbleibende Vorstand den Verein oder wählt einen kommissarischen Vertreter. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Ersatzwahl durchzuführen oder der vom Vorstand eingesetzte, kommissarische Vertreter, zu bestätigen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Hierfür hat der Vorstand eine Einladungsfrist von 2 Wochen zu berücksichtigen und der Einladung die Beratungsunterlagen sowie die Beschlussanträge schriftlich beizufügen.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

2.1 Entscheidung zu Aufgaben und Aktivitäten des Vereins

2.2 Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung

2.3 Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

2.4 Entgegennahme und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes

2.5 Entscheidung über Beiträge

2.6 Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

2.7 Entscheidung über gestellte Anträge

2.8 Entscheidung über einen Vereinsausschluss

(3) Bei Entscheidungen zu Ziffer 2.3 und 2.6 bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern – mit Ausnahme von Ziffer 2.3 und 2.6 – mindestens 20 % der zum Zeitpunkt der Sitzung eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Ausnahme der o. a. Regelungen mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen getroffen.

(5) Ist nach ordnungsmäßiger Einberufung der Mitgliederversammlung die notwendige Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand ohne Einladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Dabei ist für die Beschlussfassung eine Mindestteilnehmerzahl nicht erforderlich.

(6) Mitgliederversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden. Darüber hinaus kann der Vorstand, sowie 25 % der jeweiligen Mitgliederzahl, schriftlich beim Vorstand, die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat dann die Mitgliederversammlung nach § 8 (1) einzuberufen.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tagesordnung
- Ort und Zeit der Versammlung
- Teilnehmerliste.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem Abstimmungsergebnis
- Prüfbericht der Revisoren

Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gegen zu zeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung (§ 8 - 2/6) kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung § 8/3) bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der laufenden Aufgaben nach Weisung des Vorstandes. Insbesondere umfasst dieses auch die Rechnungsführung sowie die Vorbereitung der Aufgaben nach Weisung des Vorstandes.

(2) Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich. Der Geschäftsführung kann jedoch durch den Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig, sowie auf entsprechendes Verlangen der Mitgliederversammlung, unmittelbar.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung hat zwei Revisoren zu bestimmen, die die Bücher des Vereins lückenlos zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung, zu berichten haben. Die Rechnungsprüfer

dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder zum Geschäftsführer bestellt sein.

(2) Die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Revisoren haben ihren Prüfbericht in der Mitgliederversammlung abzugeben. Ohne Prüfbericht kann eine Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nicht vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung

(1) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die **Kath. Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis Mönchengladbach-Lürrip** - Neusser Straße 220a, 41065 Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat sowie an die **AWO Begegnungsstätte Volksgarten**, Neusser Str. 401 41065 Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach in Kraft.

Mönchengladbach, den 13.12.2015